

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0064152

Entscheidungsdatum

31.08.1988

Geschäftszahl

9ObA173/88; 9ObA179/94; 9ObA1026/94; 8ObA102/00h; 9Oba314/00t; 9ObA150/16y

Norm

KollV für Bauindustrie und Baugewerbe §9 AbschnII

Rechtssatz

Einem betriebsentsandten Arbeitnehmer steht ein Trennungsgeld nach § 9 Abschnitt II Z 2 lit a KollV dann zu, wenn er vom Betrieb auf eine Arbeitsstelle außerhalb des Wohnortes oder Dienstortes, für den er aufgenommen wurde, entsandt wird, sofern ihm die tägliche Rückkehr an den Wohnort nicht zumutbar ist und er nicht eigens für diese Arbeitsstelle aufgenommen wurde.

Entscheidungstexte

TE OGH 1988-08-31 9 ObA 173/88

TE OGH 1994-09-28 9 ObA 179/94

Auch; Beisatz: § 48 ASGG (T1)

TE OGH 1995-01-11 9 ObA 1026/94

Vgl auch

TE OGH 2000-03-30 8 ObA 102/00h

Vgl auch; Beisatz: Fahrzeit von 5 Stunden täglich. (T2)

TE OGH 2001-01-10 9 ObA 314/00t

Vgl auch; Beisatz: Hier: Nächtigungsgeld. (T3); Beisatz: Voraussetzung für den Anspruch ist grundsätzlich der Wohnort und die Unzumutbarkeit der täglichen Rückkehr vom Arbeitsort. Ob der Arbeitnehmer verheiratet oder ledig ist, spielt dabei keine Rolle. Eine Haushaltsführung wird vom Kollektivvertrag nicht gesondert verlangt. (T4)

TE OGH 2017-01-26 9 ObA 150/16y

Vgl

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0064152